

BVGer D-962/2015 vom 20. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-962_2015

FR: TAF D-962/2015 du 20 octobre 2015

IT: TAF D-962/2015 del 20 ottobre 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1. mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Zur Begründung seiner abweisenden Verfügung führte das SEM unter Hinweis auf die relevanten Protokollstellen im Wesentlichen aus, dass am Wahrheitsgehalt der Aussagen der Beschwerdeführerin erhebliche Zweifel anzubringen seien, da die Schilderungen oberflächlich, nicht nachvollziehbar und teilweise widersprüchlich ausgefallen seien. Es würden fundierte Vorbehalte gegenüber der angeblichen Konversion der Mutter der Beschwerdeführerin und der familiären Gespräche zum persönlichen Glauben bestehen, weil sämtliche ihrer diesbezüglichen Schilderungen aufgrund der Stereotypie und der fehlenden Plausibilität als unglaubhaft erachtet würden. Es könne erwartet werden, dass die Beschwerdeführerin die Umstände, welche sie zum Nachdenken über ihren Glauben veranlasst hätten, stimmig und konsistent wiedergegeben könne. Die Beschwerdeführerin sei jedoch wiederholt abgeschweift oder in allgemeine Äusserungen zum christlichen Glauben verfallen, womit sie die bestehenden Zweifel nicht habe zerstreuen können. Es sei davon auszugehen, dass sich insbesondere eine muslimische Person aus dem Iran vertieft mit dem neuen Glauben und den Konsequenzen, welche die Konversion mit sich ziehen könne, auseinandersetze. Es werde hingegen der Verdacht erweckt, sie habe sich mit dieser Thematik nicht persönlich auseinandergesetzt. Zu dieser Einschätzung trage auch bei, dass sie angeblich im April 2005 konvertiert sei, sich bis zu ihrer Ausreise im Frühling 2012 jedoch weder eine Bibel beschafft, noch jemals eine Kirche besucht habe. Ungeachtet der

gesetzlichen Regelung in Bezug auf Apostasie könne dennoch erwartet werden, dass eine konvertierte Christin im Laufe dieser Zeit sich aktiver und engagierter zeige. Es wäre anzunehmen, dass sie versucht habe, ihren neuen Glauben so gut wie möglich auszuleben. Dass sie jedoch nichts derlei unternommen habe, lasse ihre Konversion als unglaublich erscheinen. Ebenfalls würden weder die Auseinandersetzung mit dem Schwiegervater und dem Cousin des Ex-Ehemannes noch die anschliessende gerichtliche Verfolgung aufgrund der stereotypen Schilderungen, der fehlenden Handlungslogik und der Widersprüche den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG zu genügen vermögen. Ferner seien auch die Umstände rund um die geplante Entziehung des Sorgerechts für das Kind durch den Schwiegervater unglaublich. Eine vertiefte Prüfung der Asylrelevanz der Vorbringen erübrige sich aus diesem Grund. Die vorgebrachte Taufe in der Schweiz sei nicht geeignet, um die Furcht vor künftiger staatlicher Verfolgung im Iran zu begründen. So sei gemäss vorangehender Argumentation nicht davon auszugehen, dass sie im Zeitpunkt der Ausreise im Fokus der iranischen Behörden gestanden sei. Es sei demnach auch nicht anzunehmen, dass sie in der Schweiz unter Beobachtung stehe beziehungsweise dass ihre heimatlichen Behörden über ihre Taufe in Kenntnis seien, zumal sie auch keinerlei missionarischen Tätigkeiten oder öffentlichkeitswirksame Aktivitäten vorgebracht habe. Somit erscheine ihre Furcht vor staatlichen Repressionen bei ihrer Rückkehr in den Iran als unbegründet. Da die Asylrelevanz der Taufe in der Schweiz zu verneinen sei, erübrige sich eine detaillierte Glaubhaftigkeitsprüfung. Dennoch sei zu erwähnen, dass gegenüber der Taufe und insbesondere der Taufurkunde gewisse Vorbehalte anzubringen seien, da ein solches Dokument nur über beschränkten Beweiswert verfüge und nicht als Beleg für eine persönlich motivierte Konversion erachtet werden könne. Die Taufe in der Schweiz sei somit nicht geeignet, um eine Furcht vor staatlicher Verfolgung im Iran zu begründen. Da aufgrund der Angaben davon auszugehen sei, dass sie in ihrem Heimatstaat nicht über ein tragfähiges Beziehungsnetz sowie über wirtschaftliche Perspektiven zur selbständigen Finanzierung des Lebensunterhalts verfüge, seien die Beschwerdeführerin und ihr Kind infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen.

E. 4.2

Diesen Ausführungen entgegnete die Beschwerdeführerin in der Beschwerde und der Beschwerdeergänzung im Wesentlichen: Es sei verständlich, dass sie keine eigene Bibel gehabt habe. Es sei im Iran sehr schwierig und auch gefährlich, sich eine Bibel zu beschaffen. Es sei falsch, dass wer an Christus glaube, immer engagierter werden müsse, je länger er glaube. Gerade das Christentum erlaube es, ganz für sich zu beten und im kleinen Kreise die Religion auszuüben. Es gebe Christen, die hätten ein grosses Bedürfnis zu missionieren, zu überzeugen und könnten es sich nicht verwehren, nach aussen aufzutreten. So sei es bei ihr jedoch nicht gewesen. Das SEM weise bei der Glaubhaftigkeitsprüfung ein hohes Mass an Vorurteilen gegenüber Menschen, die vom Islam zum Christentum konvertieren würden, auf. Es habe eine zu starre Vorstellung davon, wie sich zum Christentum konvertierte Personen im Umgang mit Verwandten zu verhalten hätten. Bei einem Glaubenswechsel handle es sich um einen inneren Vorgang, der nur indirekt wahrgenommen werden könne. Sie habe anschaulich geschildert, wie sie die Veränderungen an ihrer Mutter wahrgenommen habe. Im Christentum sei es für eine Gläubige möglich, ohne Vermittlung einer weiteren Person Gott nahe zu sein. Ihr Schwiegervater habe sich in ihr persönliches Leben eingemischt. Sie habe es nicht ertragen können, wie ihr strenggläubiger, rückständiger Schwiegervater ihr Kind mit seinen Ideen vergiftet und gezwungen habe, Sure um Sure auswendig zu lernen. Es sei ihr bewusst, dass

sie ihre Konversion zum Christentum nicht hätte offenlegen sollen, doch habe sie es nicht mehr ausgehalten. Nachdem ihr Schwiegervater ihr das Kind habe wegnehmen wollen, damit dieser die richtige religiöse Erziehung erhalte, sei ihr nichts anderes übrig geblieben, als zu fliehen. Eine Erziehung, welche nicht den moralischen Wertvorstellungen entspreche, ermögliche es nach Art. 1173 des iranischen Zivilgesetzbuches auf Antrag der nächsten Verwandten des Kindes die elterliche Sorge an den Grossvater zu übertragen. Insbesondere ihre Schilderung über den geringen Einfluss, welchen sie selbst auf die Gestaltung des Familienlebens habe nehmen können, entspreche zweifellos der Lebenssituation von Frauen im Iran. Die Verfolgung der Christen im Iran, welche sich primär gegen Konvertiten richte, sei bekannt. Konvertiten drohe die Todesstrafe. Nach ihrer Flucht in die Schweiz habe sie sich taufen lassen. Zudem würden sie nun zahlreiche Iraner als Christin kennen, da sie in der Schweiz offen zu ihrer Religion stehe.

E. 4.3

Das SEM führte in seiner Vernehmlassung aus, die Beschwerdeführerin wiederhole und bringe keine neuen Elemente ein, welche die Unglaubhaftigkeitseinschätzung des SEM revidieren lassen würden. Die Ausführungen würden sich auf die allgemeine Situation von Konvertiten im Iran beziehen. Da jedoch die angebliche Konversion für unglaubhaft befunden worden sei, erübrige es sich auch, die Schwierigkeiten von Konvertiten im Iran abzuhandeln, da nicht davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin hiervon betroffen gewesen sei.

E. 4.4

In ihrer Replik führte die Beschwerdeführerin aus, sie verzichte darauf, ihre in der Beschwerde und in der Beschwerdeergänzung aufgeführten Argumente zu repetieren, betone jedoch, dass der Glaubenswechsel ein innerer Vorgang sei, der schwierig zu beweisen sei. Da sie nicht selbst predige, sich in den Gottesdiensten unauffällig verhalte und die Gottesdienste in verschiedenen Kirchen besucht habe, sei es für sie auch nicht möglich, Referenzschreiben einzureichen.

E. 5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im

Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVerGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.2

Nach Prüfung der Akten gelangt das Gericht - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin weitgehend als nicht glaubhaft zu qualifizieren sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist in erster Linie auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen. Die Vorbringen in der Rechtsmittelschrift sind nicht geeignet, eine Änderung der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.3

Der Beschwerdeführerin ist zwar beizupflichten, dass eine Konversion ein innerer Vorgang ist, nichtsdestotrotz muss sie sich jedoch vorhalten lassen, dass sie über ihren persönlichen inneren Vorgang, den sie angeblich durchlaufen haben will, unsubstanziert und nur indirekt berichten konnte. So schildert sie beispielsweise, dass sie sich gemäss Erzählungen ihrer Mutter allmählich vom Islam getrennt habe, aber nicht sofort zum Christentum habe konvertieren können (vgl. SEM Vorakten A27/23, F71). Des Weiteren konnte sie den Akt der Konversion an sich nicht nachvollziehbar schildern und antwortete ausweichend (vgl. A27/23, F85 ff.). Von einer Person, die sich aus Überzeugung einem anderen Glauben zugewandt hat, sollte hingegen erwartet werden können, dass sie in der Lage ist, ausführlicher als vorliegend über ihre persönlichen Beweggründe Auskunft zu erteilen. Ausserdem dürfte angesichts dessen, dass sie angab, nur zweimal einen Gottesdienst in einer Kirche besucht zu haben und dies für sie ein einschneidendes Erlebnis gewesen sein dürfte, erwartet werden, dass sie mindestens benennen kann, welche Kirche sie besucht haben will (vgl. A27/23 F21, F73). In der Argumentation des SEM lassen sich ferner keine Vorurteile gegenüber Menschen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind, finden. Die Zweifel am angeblichen Glaubenswechsel werden nämlich - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin - nicht mit dem Verhalten gegenüber Verwandten begründet, sondern mit der nicht vorhandenen Fähigkeit, den inneren Prozess der Konversion nachvollziehbar und schlüssig darzulegen. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die vorgebrachte Konversion respektive die Abkehr vom Islam zu Recht als unglaubhaft qualifiziert.

E. 5.4

Ohnehin ist zu erwähnen, dass selbst unter der Annahme, die Beschwerdeführerin sei zum Christentum konvertiert, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen ist, dass sich insbesondere die Auseinandersetzung mit dem Schwiegervater und dem Cousin nicht wie vorgebracht abgespielt haben dürfte. Zutreffend wurde in der vorinstanzlichen Verfügung ausgeführt, dass sich die Beschwerdeführerin über die möglichen Konsequenzen des Bekenntnisses zum Christentum durchaus hätte im Klaren gewesen sein müssen. Auch die Erklärung, wonach sie ihren Glauben bereits während sieben Jahren habe verheimlichen müssen, und das vorgebrachte sich zuspitzende Wortgefecht mit dem Schwiegervater (vgl. A27/23 F124 ff.), vermögen nicht zu begründen, weshalb sie sich leichtfertig zu dieser folgenreichen Offenbarung hätte hinreissen lassen sollen. Insbesondere ist die vorinstanzliche Argumentation zu stützen, wonach der Verdacht erweckt wird, die Person des Cousins (und Angehöriger des Geheimdienstes) sei in die Erzählung eingefügt worden, um den Vorbringen eine politische Dimension zu verleihen. Als Hauptausreisegrund führt

die Beschwerdeführerin schliesslich die drohende Entziehung des Sorgerechts für ihr Kind an (vgl. A27/23 F159, F167). Dies erscheint nicht nachvollziehbar, zumal es angeblich ausser der mündlichen Drohung des Schwiegervaters während der Auseinandersetzung keine Hinweise hierfür gegeben hat (vgl. A27/23 F141). Im Übrigen ist betreffend die von der Schwägerin zugespielten Informationen auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen. Es ist ihr nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, dass ihr Mann gestützt auf eine Gerichtseinladung, auf welcher nicht einmal der Vorladungsgrund vermerkt gewesen sei (vgl. A27/23 F151), mit den Vorbereitungen der Ausreise begonnen habe.

E. 5.5

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es der Beschwerdeführerin insgesamt nicht gelungen ist, eine asylrelevante Vorverfolgung glaubhaft zu machen. Die im Rahmen des Asylverfahrens geltend gemachten Probleme, insbesondere die drohende Entziehung des Sorgerechts aufgrund der angeblichen Konversion zum christlichen Glauben, wirken konstruiert und sind als unglaubhaft einzustufen.

E. 6.1

Im Folgenden ist nun in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer geltend gemachten Taufe während ihres Aufenthalts in der Schweiz und das öffentliche Bekenntnis zum christlichen Glauben befürchten muss, flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt zu werden. In diesem Kontext werden sogenannte subjektive Nachfluchtgründe geltend gemacht (vgl. dazu oben E. 3.3).

E. 6.2

Von subjektiven Nachfluchtgründen ist auszugehen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. Art. 54 AsylG; BVGE 2009/28 E. 7.1 und E. 7.4.3). Massgeblich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und diese deshalb bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne des Gesetzes befürchten muss. Massgeblich sind die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht (Art. 3 und 7 AsylG). Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5407/2014 vom 2. Juni 2015 E. 6.3).

E. 6.3

Bei einer christlichen Glaubensausübung von iranischen Asylsuchenden im Ausland ist gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die christliche Überzeugung der betreffenden Personen im Einzelfall, soweit möglich, einer näheren Überprüfung zu unterziehen (vgl. hierzu insbesondere BVGE 2009/28 E. 7.3.4 und E. 7.3.5). Eine christliche Glaubensausübung vermag gegebenenfalls dann flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen auslösen, wenn sie in der Schweiz aktiv und sichtbar nach aussen praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen aktiven, allenfalls gar missionierende Züge annehmenden Glaubensausübung

erfährt. Sollten nämlich nahe Familienangehörige fanatische Muslime sein, kann der Übertritt zum Christentum zu nachhaltiger Denunzierung bei iranischen Sicherheitsdiensten führen. Zudem kann der Übertritt zum Christentum immer auch als "Hochverrat, Staatsverrat, Abfall von der eigenen Sippe und dem eigenen Stamm" gesehen werden. Bei Konversionen im Ausland muss daher bei der Prüfung im Einzelfall neben der Glaubhaftigkeit der Konversion auch das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit für die betroffene Person in Betracht gezogen werden (vgl. beispielsweise Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-5454/2013 vom 25. Februar 2014 E. 6.3 und E-6369/2013 vom 26. März 2014 E. 5.2.5).

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin reichte einen Taufschein, der von der (...) am (...) 2012 ausgestellt wurde, zu den Akten und brachte vor, sie stehe in der Schweiz offen zu ihrer Religion, weshalb zahlreiche Iraner sie als Christin kennen würden. Diese Vorbringen sind jedoch nicht geeignet, um die Furcht vor einer zukünftigen staatlichen Verfolgung im Iran zu begründen. Wie vorstehend dargelegt, führt nämlich allein der Übertritt zum christlichen Glauben nicht per se zur Bejahung einer Verfolgung. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist auch nicht anzunehmen, dass sie in der Schweiz unter Beobachtung steht beziehungsweise dass die iranischen Behörden von der Taufe Kenntnis haben, zumal sie, wie vorgebracht, nicht selbst predigt und sich in den Gottesdiensten unauffällig verhält. Dementsprechend kann weder von einer aktiven und nach aussen sichtbar praktizierenden oder gar missionierende Züge annehmenden Glaubensausübung gesprochen werden. Die Vorinstanz hat die Furcht der Beschwerdeführerin vor staatlichen Repressionen im Falle einer Rückkehr in den Iran somit zu Recht als unbegründet eingestuft. Die vorliegend geltend gemachte Konversion ist nach dem Gesagten nicht als subjektiver Nachfluchtgrund zu erkennen.

E. 7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das SEM nach einer Gesamtbetrachtung zu Recht das Vorliegen von Vor- und Nachfluchtgründen verneint, den Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkennt und ihre Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je mit weiteren Hinweisen).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 9.2

Die Vorinstanz erachtete den Vollzug der Wegweisung in den Iran in Würdigung sämtlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Aktenlage als nicht zumutbar. Die Beschwerdeführenden wurden deshalb mit Verfügung vom 13. Januar 2015 in der Schweiz vorläufig aufgenommen.

E. 9.3

Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als nicht durchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BSGE 2009/51 E. 5.4). Da die Beschwerdeführenden bereits infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen sind, erübrigt sich praxismässig die Prüfung der anderen Wegweisungsvollzugshindernisse.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da aber ihre Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und der amtlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG mit Zwischenverfügung vom 25. Februar 2015 gutgeheissen wurden, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten sowie der Rechtsvertreterin eine Entschädigung auszurichten.

E. 11.2

Im vorliegenden Verfahren haben die Beschwerdeführenden keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet, weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung und den Schriftenwechsel zuverlässig abgeschätzt werden kann (vgl. Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten daher auf Fr. 400.- (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.